

[2246.] **Keine Disponenden!**

von

Pharus am Meere des Lebens
von **Coutelle.**Broschirt 1 $\frac{2}{3}$ \mathfrak{R} ord., gebunden 2 $\frac{1}{3}$ \mathfrak{R} ord.

Da ich für jetzt nicht einmal die fest verlangten Ex. expediren kann, so würde ich die sofortige Rücksendung der à Cond. lagernden Ex. dankbar erkennen.

Nach der Messe kann ich nichts mehr hiervon annehmen.

Weder Remittenden noch Disponenden
kann ich annehmen von:**Böcker's, Dr., Memoranda der gerichtl. Medicin.** Brosch 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{R} .

(Die neue, sehr verm. u. verb. Aufl. wird im März versandt.)

Davidis, Gent., Gartenbuch: Der Gemüsegarten für Hausfrauen. 2. Aufl. Br. 20 \mathfrak{S} ord.

(Die 3. umgearbeitete Aufl. wird Anfangs März versandt.)

Hamilton's Reise nach London.**Herrig's englische Aufgaben.** 3. Aufl.

(Von beiden sind die neuen Auflagen versandt.)

Von vorstehenden Verlags-Artikeln habe ich weder in vor. Ostermesse Disponenden gestattet, noch auch im Laufe des Jahres Expl. à Cond. versandt, dagegen aber die wenigen Expl., welche trotz meiner wiederholten Erklärung disponirt wurden, wiederholt zurückverlangt.

Disponenden gestatte ich alljährlich, wo es ohne zu große Nachtheile geschehen kann, — ich glaube darum auch die Berücksichtigung meiner wiederholten Bitte in Betreff einzelner Artikel wohl erwarten zu dürfen.

Hferlohn, im Januar 1857.

Julius Bädeler.

[2247.] Nachdem ich am 30. Janr. meine Remittenden-Actura für D. = M. 1857 an die betreffenden Sortiments-Handlungen versandt habe, ersuche ich gefälligst um sofortige Anzeige, wenn eine oder die andere Handlung übersehen sein sollte, damit nicht hernach die auf meiner Actura gemachten Bemerkungen, Remittenda und Disponenda betreffend, als nicht genugsam bekannt, nicht beachtet werden.

Nochmals verweise ich auf die unten verzeichneten Bücher, welche ich durchaus nicht zu disponiren gestatten kann:

Dreißing, Amt des Küsters.**Firdusi, Heldensagen, von Schack.****Grimm, Novellen.****Sahn, Friedr. der Große. Volksausg.**

— do. mit Kupfern in Lief.

— do. do. Geb.

— Geschichte. 2. Aufl. Geh. u. geb.

— Leitfaden. 1. bis 3. Aufl. Cart.

Heyse, Novellen. Geh. u. geb.**Stahl, wider Bunsen. 1. bis 3. Aufl.****Stiehl, Regulative. 1. bis 5. Aufl.****Stier, Agende. 3. Aufl.****Verhandlungen des Lübecker Kirchentages.**

Berlin, d. 11. Febr. 1857.

W. Herz.

(Besser'sche Buchhdlg.)

[2248.] Die Herren Verleger deutscher Original-Romane namhafter Autoren, sowie von Werken der höheren Belletristik überhaupt, ersuchen wir um gef. Einsendung ihrer Neuigkeiten in 1facher Anzahl per Post und in 1—2 Ex. zur Fuhre. Wir sind in der Lage, beste Verwendung zusagen zu können.

Ergebenst

Oedenburg, im Febr. 1857.

Seyring & Hennicke.

[2249.]

Warnungvor dem Debit der von **L. Holle** in Wolfenbüttel angekündigten Gesamtausgabe von **C. M. v. Weber's Compositionen.**Herr **L. Holle** hat durch Act d. d. Wolfenbüttel, 3. Juli 1855, in Folge unserer Drohung, die Klage gegen ihn wegen Nachdrucks von **C. M. v. Weber's** Aufforderung zum Tanz Op. 65, Polacca brillante Op. 72 und Beethoven's 3 Sonaten Op. 109—111 beim Criminalgericht einreichen zu wollen, seinen Nachdruck obiger Werke in Platten und Exemplaren uns ausgeliefert und sich contractlich (Act 3. Juli 1855) verpflichtet, keine neuen Ausgaben dieser Werke anfertigen zu lassen. Jetzt kündigt er eine vorgeblich rechtmässige Gesamtausgabe von **C. M. v. Weber's** Compositionen an.

In Preussen sind laut Gesetz vom 5. Juli 1844 (Gesetz-Sammlung No. 20 G. 2479) §§. 1. und 2. alle vor dem 11. Juni 1837 erschienenen literarischen und musikalischen Werke bis zum Jahre 1867 gegen Nachdruck geschützt, in Sachsen bis zum Jahre 1874. Der Beschluss des deutschen Bundes vom 6. November 1856 verlängert für ganz Deutschland (Oesterreich mit eingeschlossen) den Schutz gegen Nachdruck bis zum J. 1867.

C. M. v. Weber's Compositionen sind mit vollständigem und ausschliesslichem Eigenthumsrecht an die Verleger Haslinger in Wien, Schlesinger in Berlin, Simrock in Bonn und an das Bureau de musique von Peters in Leipzig vom Componisten verkauft worden, nur Op. 2. 3. 5. 7 sind der Ausbeutung anheim gefallen, weil ihre Verleger in München, Wien und Augsburg keine Ansprüche erhoben haben.Unser Eigenthumsrecht an „**C. M. v. Weber's**chen Compositionen für Piano, für Instrumentalmusik und für Gesang“ ist anerkannt, die Contracte mit dem Componisten sind von der K. sächsischen Regierung und von der hinterlassenen Wittwe des Componisten durch gerichtlichen Act, d. d. Dresden, 25. Mai 1843 bestätigt worden; zum Schutz gegen Nachdruck von **C. M. v. Weber's** Oper „Oberon“ haben wir von den deutschen Fürsten ein Privilegium erhalten, sowie von Sr. Maj. dem König von Sachsen später ein Privilegium zum Schutz gegen Nachdruck für die Opern: Silvana, Freischütz, Preciosa und Oberon.Wir warnen daher vor dem Debit des von **L. Holle** in Wolfenbüttel intendirten Nachdrucks seiner Gesamtausgabe der **C. M. v. Weber's**chen Compositionen, namentlich vor dem Debit der von ihm angekündigten Hefte 7—16. 20—25, welche unser rechtmässiges ausschliessliches Eigenthum sind. Die Herren Haslinger in Wien, Peters (Bureau de musique) in Leipzig und Simrock in Bonn werden gleich uns ihr Eigenthum zu schützen wissen.Sobald Herr **L. Holle** unser Eigenthum verletzt, werden wir gegen ihn und gegen diejenigen, welche den Nachdruck wider Erwarten debittiren, die Criminalklage einreichen; wir dürfen annehmen, dass die Strafe sie ebenso treffen wird, wie früher Musikhändler in Berlin, Breslau, Bonn, Mainz, Potsdam etc., welche auf unsern Antrag von den zuständigen Gerichten wegen Nachdrucks unseres Eigenthums verurtheilt worden sind, wie wir durch Abdruck der Straf-erkenntnisse im Buchhändler-Börsenblatt den Herren Collegen s. Z. mitgetheilt haben.

Berlin, den 6. Febr. 1857.

Schlesinger'sche Buch- und Musikhandlung.[2250.] Ein Verleger im Auslande wünscht eine Partie Bilder zu Prämien anzukaufen und fordert Buchhändler, welche schöne Stahlstiche oder Steindrücke herausgegeben haben (sowohl biblische als andere), ihm ein Exemplar gratis zu senden und dabei den nächsten Preis für 500 Exemplare anzugeben, unter dem Motto, „Prämien für das Ausland“, an die Adresse des Herrn **A. Bädeler** in Rotterdam.

[2251.] Alle Handlungen, die von dem jüngst von uns versandten Katalog von Romanen unseres antiquar. Bücherlagers keinen Gebrauch machen können, würden uns durch baldige Rücksendung zu Dank verpflichtet.

Meiningen, 9. Febr. 1857.

Brückner & Renner.[2252.] **Zur gef. Beachtung empfohlen!**

Diejenigen geehr. Herren Collegen, welche die Gefälligkeit hätten, über gegenwärtigen Aufenthalt und Verhältnisse des an vielen Orten bekannten

Dr. August Koch, Licent. der Theol., von Helmstädt im Braunschweigischen — Auskunft zu geben, könnte und würde unter Umständen gern ein bedeutender Vortheil gewährt werden.Notizen darüber werden durch Herrn **K. Fr. Köhler** in Leipzig erbeten.[2253.] Ich muß wiederholt erklären, daß das **Frankfurter Museum**

schon seit Juli 1856 nicht mehr von mir debittirt wird. Es kommen mir fortwährend so viele Verlangzetteln, Inseratberechnungen etc. zu, daß ich zu dieser Erklärung veranlaßt bin.

Fr. Benj. Auffarth
in Frankfurt a/M.[2254.] **Romans illustrés.**Die bekannten **Romans illustrés** expediren wir nach wie vor denjenigen Handlungen mit 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt in Rechnung, die hauptsächlich ihren Bedarf an ausländischer Literatur durch uns beziehen.

Leipzig, d. 10. Februar 1857.

Michelsen's Buchhdlg.
(Goetz & Mierisch.)[2255.] Inserate auf den Umschlägen von: **Polytechnisches Centralblatt**, Spaltz. 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{S} . **Zeitschrift f. deutsche Landwirthe**, do. 1 $\frac{1}{2}$ \mathfrak{S} . **Chemischer Ackermann**, durchl. 3. 2 \mathfrak{S} . **Georg Wigand** in Leipzig.